



Bild: Fotolia 69502341®Jürgen Fälchle

Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz

Warum Datenschutz wichtig ist, welche Bedeutung die neue EU-Datenschutzgrundverordnung für Ihr Unternehmen hat und was der Industrieverband Massivumformung e. V. unternimmt, um Ihre Daten zu schützen.

AUTOR



**Dipl.-Kfm.
Holger Ade**

ist Leiter Betriebswirtschaft
im Industrieverband
Massivumformung e. V. in Hagen

Die persönlichen Daten jedes Einzelnen sind privat und ein wertvolles Gut. Insbesondere in den heutigen Zeiten von Social Media und Big Data ist jedoch nicht immer sichergestellt, dass diese nur für diejenigen Zwecke gespeichert und verarbeitet werden, die der Betroffene kennt und denen er auch zugestimmt hat. Der Wunsch vieler Organisationen – ob aus der freien Wirtschaft oder von Behörden – nach möglichst freiem Zugriff auf diese Daten, nach besseren Analysemöglichkeiten und uneingeschränkter Nutzung der gewonnenen Erkenntnisse steht dabei häufig im Konflikt zu den geschützten Persönlichkeitsrechten der einzelnen Person.

Datenschutz hat das Ziel, das Individuum vor der missbräuchlichen Verwendung der über seine Person gespeicherten Daten zu schützen. Diese Maßnahmen beziehen sich rein auf natürliche Personen und nicht auf juristische Personen wie beispielsweise Unternehmen, öffentliche Institutionen oder Vereine. Bei den schützenswerten Daten handelt es sich demnach um personenbezogene Daten, also alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder durch die Kombination von Daten bestimmbare Person beziehen. Solche Daten sind beispielsweise

- Name
- Adresse
- Geburtstag
- Telefonnummer
- Bankverbindung
- Familienstand
- Firmenzugehörigkeit



Bild: Fotolia 48005618©Jürgen Fälchle

Bereits heute gibt es in Deutschland umfangreiche Regelungen zum Umgang mit persönlichen Daten wie zum Beispiel das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) oder das Telemediengesetz (TMG).

Am 25. Mai 2018 endet nun die Übergangsfrist für die 2016 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Mit diesem neuen und europaweit einheitlichen und verbindlichen Rechtsrahmen ändern sich zwar nicht die bereits im Bundesdatenschutzrecht geltenden Datenschutzprinzipien, jedoch können Verstöße mit Inkrafttreten der DSGVO zu deutlich höheren Bußgeldforderungen von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes der gegen die Regelung verstoßenden Organisation sowie gegebenenfalls sogar zu Schadensersatzansprüchen führen.

Die genannten Prinzipien zur Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen die Grundsätze

- Datenvermeidung und -sparsamkeit
- Zweckbindung
- Transparenz
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Datenvermeidung und -sparsamkeit bedeuten hierbei die Beschränkung auf das für den Zweck der Verarbeitung angemessene und notwendige Maß. Das heißt, nur die Daten, die wirklich für die geplante Nutzung relevant sind, dürfen erfasst und gespeichert werden. Unspezifisches „Data Mining“ ist zu unterlassen. Zudem ist die Speicherung der Daten nur so lange rechtmäßig, wie es für die Verarbeitungszwecke notwendig ist. Für die reine Bearbeitung eines einmaligen Kundenauftrags dürfen also beispielsweise nur Name und Versandadresse des Kunden gespeichert werden und nicht auch noch die anderen Produkte, für die sich der Kunde vor seinem Auftrag interessiert hat.

Mit **Zweckbindung** ist gemeint, dass die Daten nur mit eindeutig festgelegtem Zweck erhoben und verarbeitet werden dürfen. Erhält ein Unternehmen eine Anfrage nach einem Angebot, dürfen die angegebenen persönlichen Daten des potenziellen Kunden nicht automatisch für die Versendung des nächsten Newsletters des Anbieters verwendet werden.

Transparenz stellt sicher, dass der Betroffene aktiv über die erstmalige Speicherung informiert werden muss und er jederzeit ein Auskunftsrecht zum Zweck der Datensammlung und dem Inhalt der gespeicherten Daten hat. Eine entsprechende Anfrage muss kurzfristig innerhalb eines Monats beantwortet werden.

In der Praxis besonders relevant ist das **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**, nach dem Datenverarbeitungsvorgänge nur dann

zulässig sind, wenn die betroffene Person diesen zugestimmt hat. Hierbei muss wirklich das einzelne Individuum zustimmen – eine zentrale Zustimmung, beispielsweise durch ein Unternehmen für alle seine Mitarbeiter, ist nicht zulässig. Auf Wunsch der einzelnen Person müssen die gespeicherten Daten unmittelbar und unwiderruflich gelöscht werden. Eine Ausnahme von der Notwendigkeit einer expliziten Zustimmung besteht bei berechtigtem Interesse der verantwortlichen Stelle an der Verarbeitung und der begründeten Annahme, dass das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten für den gegebenen Zweck nicht überwiegt.

Um die Einhaltung dieser Prinzipien sicherzustellen, verpflichtet die DSGVO die datenverarbeitenden Unternehmen zu unterschiedlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen, zum Beispiel:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (ab neun Mitarbeitern, die personenbezogene Daten verarbeiten)
- Zentrale Dokumentation der Regelungen und Maßnahmen zum Datenschutz (öffentliches und internes Verzeichnis)
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung mit allen Dienstleistern, an die Datenverarbeitungsvorgänge ausgelagert werden
- Sicherstellung der Datensicherheit im Sinne einer dem Stand der Technik entsprechenden IT-Landschaft
- Information der Betroffenen sowie der Datenschutz-Aufsichtsbehörden im Falle von Datenverlust

Aus dem Inkrafttreten der DSGVO und vor dem Hintergrund der zu erwartenden verstärkten behördlichen Kontrollen, verbunden mit hohen potenziellen Strafen, entsteht also für viele Unternehmen, Institutionen und Verbände die Notwendigkeit, sich mit den eventuell notwendigen Anpassungen auseinanderzusetzen.



Tobias Hain, Geschäftsführer Industrieverband Massivumformung e. V.

massivUMFORMUNG befragte Tobias Hain, den Geschäftsführer des Industrieverbands Massivumformung e. V., zu den Herausforderungen und den getroffenen Maßnahmen rund um die DSGVO.



Herr Hain, welche Rolle spielt Datenschutz für den Industrieverband Massivumformung?



Um unseren verbandlichen Zweck zu erfüllen, müssen wir jeden Tag zu den unterschiedlichsten Themen mit unseren Mitgliedern – aber auch mit Partnern aus unserem Netzwerk – kommunizieren. Dies reicht von Informationen über Entwicklungen innerhalb der Branche oder innerhalb unseres Verbands über Einladungen zu Veranstaltungen und Sitzungen bis hin zu Abfragen wie beispielsweise zum IMU-Geschäftsklimaindex oder zu unserem Kennzahlenvergleich. Auch die Versendung der vorliegenden Fachzeitschrift massivUMFORMUNG gehört zu diesen Leistungen. Diese gesamte Kommunikation ist überhaupt nur effektiv und effizient möglich, wenn wir die Kontaktdaten der einzelnen Person und die wichtigsten beruflichen Informationen wie beispielsweise Firmenzugehörigkeit und Funktion in einer Datenbank erfassen und verarbeiten können. Der Schutz dieser Daten vor missbräuchlicher Verwendung hat für uns daher einen hohen Stellenwert.



Was tun Sie konkret, um die Daten Ihrer Mitglieder zu schützen?



Der Industrieverband Massivumformung hat bereits im Sommer 2017 ein umfangreiches Programm gestartet, um ab dem 25. Mai 2018 die Einhaltung der DSGVO für die – für unsere Verbandstätigkeit unabdingbare – Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dieses umfasst unter anderem:

- Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten – hier unterstützt uns Herr Thomas Klauß von XpointO – Moderner Verband, Berlin

- Erstellung eines öffentlichen und internen IMU-Verfahrensverzeichnis
- Schulung aller IMU-Mitarbeiter zu den Anforderungen der DSGVO
- Auswahl und Einführung einer neuen CRM-Datenbank
- Abschließen von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung mit externen IT-Dienstleistern sowie
- Einholung von Einwilligungen zur Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen unserer verbandlichen Leistungen, wo notwendig.

Momentan sind wir noch mitten in der Umsetzung der genannten Punkte. Wir gehen dabei zunächst einmal davon aus, dass der Erhalt von branchenrelevanten Informationen und Einladungen bei den Mitarbeitern unserer Mitgliedsunternehmen und unseres Branchennetzwerks auf ein entsprechendes berufliches Interesse stößt und kein Interesse des Einzelnen am Ausschluss aus dieser Kommunikation besteht. Daher konzentrieren wir uns aktuell auf die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit. Es besteht aber natürlich für jede Person, die Informationen, Einladungen oder Abfragen von uns erhält, jederzeit die Möglichkeit, sich hiervon abzumelden oder sogar die Löschung der gespeicherten persönlichen Daten zu verlangen.



Wie können Sie Ihre Mitglieder bei deren Anpassung an die neuen Datenschutzregelungen unterstützen?



Neben dem hier vorliegenden Statusbericht unseres Datenschutzbeauftragten zu diesem wichtigen Thema mit dem Ziel der Sensibilisierung zu den jeweiligen Notwendigkeiten, haben wir in unserer Schmiede-Akademie im Februar dieses Jahres das Seminar „EU-Datenschutzgrundverordnung – pragmatische Umsetzung der DSGVO und des neuen BDSG in Unternehmen der Stahl und Metallverarbeitung“ angeboten. Weitere Schulungsangebote zu dem Thema finden sich in unseren Veranstaltungshinweisen. Wir raten darüber hinaus allen Mitgliedern, falls dies noch nicht geschehen ist, sich schnellstmöglich mit diesem Thema zu beschäftigen und darauf vorzubereiten sowie gegebenenfalls externen Rat einzuholen, um drohende rechtliche Folgen zu vermeiden!